15/

15/

19 octobre

353

20. Oktober 1938

Herrn Dr. Haegi, Direktor der Schweizerischen Landesausstellung

Walcheturm Z ü r i c h

Sehr geehrter Herr,

Dürfen wir Sie zu unserer Orientierung um Aufschluss bitten, in welcher Weise in § 6 des Vertrages zwischen der Schweizerischen Landesausstellung und der Zürcher Kunstgesellschaft der Ausdruck "Allgemeine Propaganda" zu interpretieren ist.

Im Verlauf der Besprechungen ist davon die Rede gewesen, dass die Kunstausstellung in die offizielle Plakatierung der Landesausstellung einbezogen werde. Wie weit sind hier bestimmte Normen festgesetzt? Beabsichtigt die Direktion der Landesausstellung die Kunstausstellung auf einem Sammelplakat zu erwähnen, oder ist ein Sonderplakat für die Kunstausstellung vorgesehen, das im allgemeinen Plakataushang der Landesausstellung inbegriffen ist und auf dessen Gestaltung das Zürcher Kunsthaus Einfluss ausüben kann?

Wir wären Ihnen sehr dankbar für kurzen Bescheid und begrüssen Sie

in vorzüglicher Hochachtung

KUNSTHAUS ZUERICH

Der Direktor

W. Wartmann